

## **Satzung über die Benutzung der Internate und Wohnheime an den Staatlichen Förderschulen, Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie dem Spezialschulteil am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhBenSEF - vom 22. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 10 Abs. 2 und 16 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 06. August 1993, geändert durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 -ThürHSG 1997- vom 16.12.1996 (GVBl. S. 315), des § 5 des Gesetzes über die Förderschulen in Thüringen (FSG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356), zuletzt geändert am 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 421), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 29. 08. 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Wohnheime der Förderschulen für Körperbehinderte und für Schwerhörige/Gehörlose Erfurt/Gotha - Schulteil Erfurt, des Internates des Spezialschulteils am Albert-Schweitzer-Gymnasiums sowie der Internate für Auszubildende in der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Internate, gemäß Absatz 1, sind Wohnheime im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Träger, Rechtsform und Nutzer**

- (1) Die Wohnheime werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Die Wohnheime sind vorrangig dem Zwecke der Unterbringung der an städtischen Einrichtungen oder dem Albert-Schweitzer-Gymnasium eingeschulerten Auszubildenden oder Schülern öffentlich gewidmet; eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig zugelassen.
- (2) Die Benutzung ist entgeltpflichtig. Für die Wohnheime werden Benutzungsentgelte gem. der Wohnheimtarifordnung (WhTarifOEF) erhoben.
- (3) Die Benutzung außerhalb des Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage einer entgeltlichen privatrechtlichen Vereinbarung.

---

### **§ 3** **Öffnungszeiten**

- (1) Die Unterbringung in den Wohnheimen für Auszubildende und im Wohnheim des Albert-Schweitzer-Gymnasiums ist von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr möglich. An den Wochenenden und an Feiertagen sind die Wohnheime geschlossen.
- (2) Die Unterbringung in den Wohnheimen der Förderschulen ist von Montag 8.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr möglich. An den Wochenenden und an Feiertagen sind die Wohnheime geschlossen.
- (3) Die Anreise in die Wohnheime der Förderschulen kann am jeweils ersten Schultag der Woche ab 08.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn erfolgen.
- (4) Die Anreise in die Wohnheime für Auszubildende und das Wohnheim des Albert-Schweitzer-Gymnasiums ist vor jedem Schultag von 18.00 bis 23.00 Uhr und an den übrigen Schultagen von 07.00 bis 23.00 Uhr möglich.
- (5) In den Schulferien sind die Wohnheime in der Regel geschlossen. Bei Bedarf und Erfordernis werden den Wohnheimbenutzern der staatlichen berufsbildenden Schulen Ausweichplätze zur Verfügung gestellt.

### **§ 4** **Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme**

- (1) In den Wohnheimen können Schüler der staatlichen berufsbildenden Schulen, des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und der Staatlichen Förderschulen wohnen.
- (2) Die Aufnahme in den Wohnheimen der Berufsschulen ist bis spätestens 14 Tage vor dem letzten Schultag des vorherigen Schuljahres zu beantragen. In den Wohnheimen der Berufsschulen werden bevorzugt Jugendliche unter 18 Jahren aufgenommen. Freie Kapazitäten in diesen Häusern können auf Antrag ausnahmsweise auch an schulfremde Personen vergeben werden. Die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Wohnheimleiter, entscheidet über deren Aufnahme. Übersteigt die Anzahl der Anträge die vorhandenen Plätze eines Wohnheimes, entscheidet die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Wohnheimleiter, über die Aufnahme.
- (3) Im Wohnheim des Spezialschulteiles werden nur Schüler aufgenommen, die die Aufnahmebedingungen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums erfüllen.
- (4) In den Wohnheimen der Förderschulen für Körperbehinderte und Schwerhörige/Gehörlose werden ausschließlich Schüler dieser Schulen aufgenommen. Aufnahmevoraussetzung ist das Vorliegen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach BSHG oder SGB VIII.

## **§ 5**

### **Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses**

(1) Änderungen und Abmeldungen sind mit einer Frist von 14 Tagen möglich und schriftlich beim Wohnheimleiter anzuzeigen. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus der jeweiligen Schule, dem Wegfall der Zugangsvoraussetzungen oder mit Zeitablauf.

(2) Durch die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes kann das Benutzungsverhältnis, mit Ausnahme der Wohnheime der Förderschulen, beendet werden, wenn der Bewohner in einem besonders schweren Fall oder wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat oder nach erfolgter zweiter Zahlungsaufforderung die Zahlungsschuld nicht ausgeglichen wurde.

(3) Der Benutzer des Wohnheimes hat die Hausordnung einzuhalten.

## **§ 6**

### **Gespeicherte Daten**

(1) Gem. § 19 Abs.3 ThürDSG in der Fassung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr L281/31) werden für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Wohnheim sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte die für den Anspruch notwendigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Im Wohnheim für behinderte Schüler werden zum Schutz der Gesundheit der Heimbewohner zudem alle wichtigen Daten erfasst, die die Behinderung betreffen.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Benutzungssatzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Schüler und Schülerinnen bei Volljährigkeit gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

## **§ 7**

### **Übergangsregelung**

Abweichend vom § 4 Abs. 4 können in den Wohnheimen der Förderschulen für Körperbehinderte und Schwerhörige/Gehörlose Schüler, die bereits bis zum Ablauf des Schuljahres 1999/2000 aufgenommen wurden, zu den bisherigen Konditionen verbleiben. Die Verweildauer endet aber spätestens mit dem Abschluss der Klassenstufe 10 bzw. mit der Erfüllung der Schulpflicht.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist als Anlage die Muster-Hausordnung.

(2) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im  
Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

Anlage  
Muster-Hausordnung für Wohnheime

\*\*\*

Anlage zur WhBenSEF

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung  
Schulverwaltungsamt

### **Muster-Hausordnung für Wohnheime**

Neben den Bestimmungen der Benutzungsordnung der Internate und Wohnheime an  
den Staatlichen Förderschulen, Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie dem  
Spezialschulteil des Albert-Schweitzer-Gymnasiums der Landeshauptstadt Erfurt  
(WhBenSEF) gelten in den Wohnheimen und Internaten insbesondere folgende  
Festlegungen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt entsprechend § 1 WhBenSEF.

#### **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) In die Wohnheime werden nur Schüler aufgenommen, die die  
Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 WhBenSEF erfüllen sowie Besucher nach  
vorheriger Anmeldung.

(2) Die Festlegungen des Meldegesetzes sind einzuhalten. Für die An- und Abmeldung  
der Nebenwohnung ist der Benutzer selbst verantwortlich.

(3) Die Wohnheime und deren Einrichtungen dürfen nur innerhalb der festgelegten  
Benutzungszeiten und für den festgelegten Zweck in Anspruch genommen werden.

---

### **§ 3**

#### **Aufnahme, Abmeldung, An- und Abreise**

- (1) Aufnahmebedingung ist das Bestehen eines Unterbringungsvertrages.
- (2) Bei jeder Anreise bzw. bei jedem Betreten des Wohnheimes hat sich der Benutzer des Wohnheimes anzumelden. Über die Anwesenheit der Heimbewohner wird ein Nachweis geführt.
- (3) Bei jeder Abreise bzw. bei jedem Verlassen des Wohnheimes hat sich der Benutzer des Wohnheimes abzumelden. Die Zimmer sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Fenster und Türen sind zu schließen. Vor der Abreise sind alle elektrischen Geräte (außer Kühlschrank) vom Netz zu trennen. Die Zimmerschlüssel sind abzugeben.

### **§ 4**

#### **Verhalten**

- (1) Die Benutzer der Wohnheime haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses sind das Zimmermobilier und alle empfangenen Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Für Schäden haftet der Nutzer.
- (2) Defekte Einrichtungen und Gegenstände, von denen Gefährdungen ausgehen, dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich der Heimleitung zu melden.
- (3) Das Mitbringen und Halten von Tieren im Wohnheim ist nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen und Betreiben privater elektrischer Geräte ist beim Wohnheimleiter anzumelden, dieser entscheidet über das Betreiben der Geräte.
- (5) Das Mitbringen und das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlicher Gegenstände, Drogen und Stoffen von denen Gefahren ausgehen ist untersagt.
- (6) Der Genuss und das Aufbewahren von Alkohol im Wohnheim ist verboten. Abweichend hierzu kann der Wohnheimleiter Ausnahmen genehmigen.
- (7) Die Belegung der Zimmer wird durch die Wohnheimleitung festgelegt, eigenmächtige Belegungsveränderungen sind nicht gestattet.
- (8) Die Brandschutzordnung ist einzuhalten, insbesondere ist es nicht gestattet im Wohnheim zu rauchen oder mit offenem Feuer umzugehen. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Räumen erlaubt. Verstöße gegen das Rauchverbot werden geahndet.
- (9) Heimleiter und Erzieher haben das Recht jederzeit Zimmerkontrollen durchzuführen.

(10) Die Zimmer sind von den Bewohnern täglich in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Dazu gehört die Entsorgung der wiederverwertbaren Verpackungen, das tägliche Bettenmachen und die Schaffung von Bodenfreiheit für Reinigungsarbeiten.

(11) In der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist in den Wohnheimen Nachtruhe. Der Wohnheimleiter kann in Einzelfällen abweichende Regelungen festlegen.

(12) Der Ausgang während des Wohnheimaufenthalts wird in den Wohnheimen geregelt. Er ist von den Personen- und Altersgruppen abhängig.

## **§ 5 Privateigentum**

(1) Der Nutzer ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

(2) Die Stadt haftet nicht für Fahrzeuge und Fahrräder, auch wenn diese auf den vorgesehenen Stellflächen abgestellt wurden.

## **§ 6 Krankheit**

Das Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist einzuhalten. Insbesondere sind die Festlegungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu befolgen. Mitarbeitern und Wohnheimbewohnern, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, ist der Aufenthalt im Wohnheim verboten. Während des Aufenthalts im Wohnheim erkrankte Wohnheimbewohner dürfen nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes im Wohnheim verbleiben.

## **§ 7 Besucher**

Besucher haben sich bei der Wohnheimleitung bzw. beim diensthabenden Erzieher anzumelden. Der Empfang von Besuch ist nur in den vorgesehenen Räumen möglich. Besucher müssen abgewiesen werden, wenn von den besuchswilligen Personen Belästigungen, Bedrohungen oder Gefährdungen der Heimbewohner ausgehen. Die Besuchserlaubnis endet spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Nachtruhe.

## **§ 8 Missachtung der Hausordnung**

(1) Verstöße gegen die Hausordnung werden mit Abmahnungen und Wohnheimausschluss geahndet.

(2) Der Wohnheimleiter ist berechtigt, Heimbewohner sofort aus dem Wohnheim zu verweisen, wenn dieser in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen hat oder von ihm eine Gefährdung der Sicherheit anderer Heimbewohner ausgeht.

**§ 9**  
**Hausrecht**

Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister, vertreten durch den Wohnheimleiter.